



Amtsblatt für die Stadt Büren

13. Jahrgang

25.10.2021

Nr. 21 / S. 1

Inhalt

1. Öffentliche Bekanntmachung über das Änderungsverfahren der bestehenden wasserrechtlichen Bewilligung um die Grundwasserentnahme aus dem reaktivierten „Brunnen Afte II“
2. Satzung vom 22. Oktober 2021 zur Änderung der Gebührensatzung vom 13.05.2014 (in der Fassung der Änderungssatzung vom 18.12.2015) zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Büren (Abfallgebührensatzung)

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen.
Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Bekanntmachung

Grundwasserentnahme aus dem reaktivierten Brunnen Afte II

Hier: Beteiligung der Öffentlichkeit/Auslegung der Antragsunterlagen

Die Stadt Büren, Königstraße 16, 33142 Büren, hat bei der Bezirksregierung Detmold die Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Bewilligung dahingehend beantragt, die bestehenden Gewinnungsanlagen des Wasserwerks Stadt Büren um den Brunnen Afte II mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 250.000 m³/a zu erweitern.

Mit Bewilligung vom 23. Oktober 2018 wurde der Stadt Büren das Recht erteilt, aus den Quellen Leiberg 1 und Leiberg 2 Grundwasser in einer Menge von bis zu 700.000 m³/a zu entnehmen. Zur Gewährleistung einer stabilen Versorgungssicherheit, insbesondere in Trockenzeiten, beabsichtigt die Stadt Büren den Betrieb eines zusätzlichen Brunnens mit einer Entnahmemenge von bis zu 50 m³/h, 720 m³/d und 250.000 m³/a

Geplanter Standort:

Stadt Büren, Gemarkung Büren, Flur 6, Flurstück 201

Nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchzuführen. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 08. März 2021 öffentlich bekannt gegeben.

Einzelheiten zu dem Änderungsvorhaben (Errichtung und Betrieb des Brunnens Afte II mit einer Entnahmemenge von bis zu 250.000 m³/a) ergeben sich aus dem Antrag mit den dazugehörigen Plänen, Nachweisen und Erläuterungen. Diese können in der Zeit

vom 02. November 2021 bis einschließlich 01. Dezember 2021

bei der Stadt Büren, Königstraße 16, 33142 Büren, Zimmer 11, Erdgeschoss, während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 08.30 - 12.00 Uhr

Montag bis Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr

eingesehen werden. Es ist eine vorherige Anmeldung unter folgenden Rufnummern erwünscht: 02951 970-111 (Herr Baumhör) sowie 02951 970-116 (Frau Bock).

Darüber hinaus sind die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen im Internet über <https://www.bueren.de/de/rathaus/wasserwerk/Offenlage.php>

zugänglich. Ergänzend und außerhalb einer Rechtspflicht werden die Antragsunterlagen auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold (www.bezregdetmold.nrw.de > Service > Bekanntmachungen/Amtsblätter > Abwasser/Gewässer/Hochwasser) einsehbar sein. Darauf, dass nur die Auslegung vor Ort rechtlich verbindlich ist, wird vorsorglich hingewiesen.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) von der Auslegung der Antragsunterlagen.

Jede/Jeder, deren/dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zum Ablauf des 15. Dezember 2021 schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Büren, Königstraße 16, 33142 Büren
oder der
Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

Einwendungen erheben. Der Schriftform gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG NRW entsprechen auch Einwendungen, die per Fax oder per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden (siehe auch www.bezregdetmold.nrw.de > Service > Kontakt). Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs, nicht das Datum des Poststempels.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der befürchteten Beeinträchtigung hervorgehen. Zudem muss die Einwendung den Namen und die vollständige Anschrift der Einwenderin/des Einwenders enthalten und unterschrieben sein. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollten die katasteramtliche Bezeichnung der betroffenen Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstücks-Nummer) angegeben werden. Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie unter www.bezregdetmold.nrw.de > Datenschutz.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 VwVfG NRW).

Die Behörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 67 Abs. 2 VwVfG NRW). Findet ein Erörterungstermin statt, ergeht zu dem Termin eine gesonderte Ladung. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden.

Das Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) gibt die Möglichkeit, den Erörterungstermin nach den Bestimmungen des dortigen § 5 durchzuführen. In welcher ggf. durch die Regelungen des PlanSiG modifizierten Form der Erörterungstermin durchgeführt wird, wird rechtzeitig bekannt gemacht.

Büren, den 25.10.2021

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

Satzung vom 22. Oktober 2021

zur Änderung der Gebührensatzung vom 13.05.2014 (in der Fassung der Änderungssatzung vom 18.12.2015) zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Büren (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz -LAbfG NW-) vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250/SGV. NW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 442), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrWG/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) sowie der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Büren in der z.Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Büren in seiner Sitzung vom 16.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz – Absätze 1,5, 6 und 7 erhalten die folgenden Fassungen:

- (1) Die Höhe der Müllabfuhrgebühren richtet sich nach der Zahl und der Größe der benutzten Müllgroßbehälter für die Restmüllabfuhr (MGB grau). Sie beträgt jährlich für jeden Müllgroßbehälter 33,39 €. Sie beträgt zusätzlich für

jeden 80-l-Müllgroßbehälter: 103,85 € (gerundet gesamt 138,00 €),
jeden 120-l-Müllgroßbehälter: 155,77 € (gerundet gesamt 189,60 €),
jeden 240-l-Müllgroßbehälter: 311,54 € (gerundet gesamt 345,60 €).

Für zusätzliche Müllgroßbehälter nach § 12 Abs. 5 Satz 3, 4 und 5 der Abfallentsorgungssatzung für die Entsorgung von Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen (MGB gelb) werden folgende Gebühren festgesetzt für

jeden 240-l-Müllgroßbehälter: 15,60 €,
jeden 1.100-l-Müllgroßbehälter/Container: 80,40 €.

Für einen zusätzlichen Müllgroßbehälter nach § 12 Abs. 7 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung für die Altpapierentsorgung (MGB blau) mit einem Fassungsvermögen von 240 DIN-Litern beträgt die Gebühr 25,20 €.

Für einen Müllgroßbehälter nach § 12 Abs. 7 Satz 3 der Abfallentsorgungssatzung für die Altpapierentsorgung (MGB blau) ohne Nutzung weiterer Müllgroßbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 DIN-Litern beträgt die Gebühr 26,40 €.

Als Gebührenauf- oder -abschläge bei geänderter Größe der Müllgroßbehälter für organische Abfälle (MGB grün) nach § 12 Abs. 8 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung werden 30,00 € festgesetzt.

Für zusätzliche Müllgroßbehälter nach § 12 Abs. 8 Satz 3 der Abfallentsorgungssatzung für organische Abfälle (MGB grün) werden folgende Gebühren festgesetzt für

| | |
|-------------------------------|-----------|
| jeden 120-l-Müllgroßbehälter: | 73,20 €, |
| jeden 240-l-Müllgroßbehälter: | 102,00 €. |

Für Müllgroßbehälter nach § 12 Abs. 8 Satz 4 der Abfallentsorgungssatzung für organische Abfälle (MGB grün) ohne Nutzung weiterer Müllgroßbehälter werden folgende Gebühren festgesetzt für

| | |
|------------------------------|-----------|
| jeden 120-l-Müllgroßbehälter | 82,80 €, |
| jeden 240-l-Müllgroßbehälter | 122,40 €. |

- (5) Für zusätzlich bereitgestellte Müllgroßbehälter nach § 12 Abs. 10 der Abfallentsorgungssatzung für die Entsorgung von Abfällen durch Einwegwindeln für Kinder und Erwachsene sowie Abfällen auf Grund medizinisch notwendiger Behandlung bzw. ärztlicher Verordnung (MGB grau) werden folgende Gebühren festgesetzt für:

| | |
|-------------------------------|----------|
| jeden 80-l-Müllgroßbehälter: | 27,60 €, |
| jeden 120-l-Müllgroßbehälter: | 34,20 €. |

- (6) Bei einer ausgesprochenen Befreiung nach § 9 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung werden folgende Gebührenermäßigungen festgesetzt für

| | |
|-------------------------------|----------|
| jeden 80-l-Müllgroßbehälter: | 14,40 €, |
| jeden 120-l-Müllgroßbehälter: | 22,80 €, |
| jeden 240-l-Müllgroßbehälter: | 36,00 €. |

- (7) Für die Sperrmüllabfuhr nach § 15 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung werden Gebühren in Höhe von 36,00 € je Anforderungskarte festgesetzt.

§ 2

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr – Absatz 1 erhält folgende Fassung

(1) Die nach § 2 Abs. 1 - 6 zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt durch Gebührenbescheid (Abgabenbescheid), der mit dem Bescheid über andere Grundbesitzabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie wird, soweit sie mit dem Bescheid über andere Grundbesitzabgaben verbunden ist, am 15.03., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Kalenderjahres jeweils in Höhe von $\frac{1}{4}$ der festgesetzten Jahresgebühr fällig. Wird die Gebühr nicht mit dem Bescheid über andere Grundbesitzabgaben verbunden, wird sie grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheids fällig. Auch in diesen Fällen kann die Gebühr auf mehrere Teilbeträge der festgesetzten Jahresgebühr verteilt werden. Dann wird der erste Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, für die übrigen Teilbeträge gelten die Fälligkeitstermine zum 15.03., 15.05., 15.08., und 15.11. des restlichen Kalenderjahres.

§ 3

§ 6 Inkrafttreten - erhält folgende Fassung:

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Büren in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Büren (Abfallgebührensatzung) vom 22.08.1994 in der Fassung der Änderungssatzung vom 19.12.2008 außer Kraft.

§ 4

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, den 22. Oktober 2021

Der Bürgermeister

gez. B. Schwuchow

Schwuchow